

GERHARD THÜR (GRAZ)

## DAS PRINZIP DER FAIRNESS IM ATTISCHEN PROZESS: GEDANKEN ZU ECHINOS UND ENKLEMA

Tragen zwei Bürger einer staatlichen Gemeinschaft ihren Streit vor einer objektiven Stelle aus, erwartet jeder, nicht von vornherein benachteiligt zu sein. Eine allgemein akzeptierte Prozessordnung muss einerseits organisatorische Vorkehrungen dafür treffen, dass das Gericht ohne äußeren Druck oder Bestechung entscheiden kann, andererseits aber auch das Verhalten der Prozessparteien und ihrer Vertreter an gewisse Spielregeln binden. Eine dieser Spielregeln ist das sogenannte ‚Neuerungsverbot‘. In modernen Prozessordnungen darf das Berufungsgericht nur diejenigen Beweismittel zur Kenntnis nehmen, welche die Parteien bereits der ersten Instanz vorgelegt haben. In jüngster Zeit wird auch ein Neuerungsverbot innerhalb der ersten Instanz diskutiert, um Prozessverschleppung zu verhindern. Der attische Prozess kannte ein ähnliches Neuerungsverbot – unbestrittenermaßen für Prozesse, welche die amtliche, obligatorische *Diaita* durchliefen.<sup>1</sup> In Athen ging es allerdings nicht um Prozessverschleppung, sondern um den Schutz der Prozessparteien vor Überraschungsangriffen des Gegners in der zeitlich limitierten Hauptverhandlung. Beide Regelungen wollen das Prinzip der Fairness in der Prozessführung fördern.

Gerichtsorganisation und Ablauf des Verfahrens sind in hohem Grad abhängig von ihrem sozialen Umfeld. Als gerecht akzeptierte Entscheidungen können auf vielerlei Wegen gefunden werden, Objektivität des Gerichts und Fairness der Parteien sind jedoch zeitlose Probleme. Für den Rechtshistoriker ist es reizvoll zu untersuchen, wie unterschiedlich und zeitgebunden diesen Prinzipien ausgeformt wurden.

Seit Generationen wird das gut dokumentierte Prozessrecht des klassischen Athen nach diesen Gesichtspunkten erforscht. Der attische Prozess wird dabei entweder als Paradigma einer demokratischen Rechtsprechung gelobt oder als Willkürjustiz einer leicht verführbaren Masse von Spießbürgern verteufelt.<sup>2</sup> In meinem Beitrag möchte ich jede – mir ohnedies suspekten – ideologisierende Wertung vermeiden. Spannend genug wird es sein, das Prozessrecht Athens in seiner historischen Bedingtheit zu betrachten. Dabei müssen wir allerdings von einigen modernen Vorstellungen der gerichtlichen Wahrheitsfindung Abschied nehmen. Im attischen Prozess ist das Beweisrecht geprägt von der demokratischen Gerichtsorganisation, den großen *Dikasterien*; und aus den Besonderheiten des Beweisrechts ergeben sich

---

<sup>1</sup> Harrison (1971) 97, 102.

<sup>2</sup> S. Todd (1973) 91 mit weiterer Literatur.

zwanglos einige Regeln der Fairness für den Umgang der Prozessparteien untereinander.

In die Augen springend und bestens erforscht ist das Bemühen der Athener, die Chancengleichheit für beide Prozessparteien am Gerichtstag selbst herzustellen. Zu den demokratischen Spielregeln des Gerichtstages zählen die gleichmäßige Auslosung der Geschworenen aus allen zehn Phylen der Bürgerschaft unmittelbar am Tag der Hauptverhandlung, die Auslosung der Sitzplätze in den bereits durch Los zusammengestellten Dikasterien und die Zulassung der Dikasterien an die an diesem Tag als Vorsitzende parallel amtierenden Gerichtsmagistrate. Bis zum letzten Augenblick weiß also niemand, welche Richter welchen Prozess zu entscheiden haben, Bestechung ist unmöglich. Ebenso unmöglich ist es auch, dass Claqueure (ähnlich wie heute im Theaterbetrieb) in Gruppen Sitzplätze einnehmen und durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen die Stimmung ihrer Richterkollegen für oder gegen eine Partei anheizen. Vom gefährlichen „Lärmen“ der Richter, dem *thorybos*, und seiner gruppendynamischen Funktion im Prozess wird später noch die Rede sein. Durch diese Maßnahmen und die perfekt organisierte geheime Abstimmung ist – von den äußeren Bedingungen her gesehen – eine objektive Entscheidung durch die demokratischen Massengerichte optimal gewährleistet. Der Chancengleichheit zwischen den Parteien dient auch ein weiterer, sehr einfacher Mechanismus: Durch eine Wasseruhr (*klepsydra*) wird dem Kläger und dem Beklagten exakt die gleiche Redezeit zugemessen. All das ist in den Kapiteln 63-69 der *Athenaion Politeia* mit großer Liebe zum Detail beschrieben und durch archäologische Funde aus der Agora dokumentiert.<sup>3</sup>

Mit ‚Fairness‘ haben die soeben genannten strikten Regeln des Ablaufs eines Prozesses in Athen allerdings wenig zu tun. Ich möchte sie „äußere“ Rahmenbedingungen der Chancengleichheit vor Gericht nennen. Gibt es auch „innere“, den Inhalt der Gerichtsreden bestimmende Rahmenbedingungen? Hier könnte man von Regeln der Fairness sprechen. Jeder, der die attischen Gerichtsreden etwas genauer kennt, wird sofort bezweifeln, dass die Sprecher von irgendeinem Prinzip der Fairness geleitet wurden. Die Hauptverhandlung vor den Geschworenen ist ein *agôn*, eine Redeschlacht. Die Parteien und ihre Mitstreiter, *synêgoroi*, scheinen ihre Auseinandersetzungen wie Freistilringer auszutragen; jeder üble Trick, jeder Überraschungsangriff scheinen erlaubt. Doch besteht der Prozess in Athen bekanntlich nicht nur aus den Plädoyers und der Abstimmung im Dikasterion. Um die leitenden Prinzipien zu erkennen, muss man das gesamte Verfahren zumindest von der Klageerhebung an betrachten – richtigerweise auch noch die völlig privaten Auseinandersetzungen davor. Als erstes Gebot der Fairness ist zu erkennen, dass Prozesse von den Dikasterien überhaupt zu vermeiden seien. Ein anständiger Mensch regelt seine privaten Streitigkeiten im Kreise von Freunden und Bekannten. Es ist geradezu ein Topos, dem Gegner im Prozess vorzuwerfen, die privaten Vergleichsverhandlungen zum

<sup>3</sup> Boegehold (1995), Thür (2000).

Scheitern gebracht zu haben.<sup>4</sup> Außer dem Argument vor Gericht zieht ein Verstoß gegen dieses Gebot der Fairness jedoch keine rechtlichen Konsequenzen nach sich. Der ‚Gütegedanke‘ darf freilich in der weiteren Erklärung des staatlichen Verfahrens nicht vernachlässigt werden.

Nach rechtlichen Rahmenbedingungen für faires Verhalten der Parteien wird man sinnvollerweise erst ab dem Erheben der Klage oder Anklage suchen. Außer Betracht kann dabei die Vorschrift bleiben, der Kläger habe den Beklagten vor Zeugen, *klêtêres*, zu laden.<sup>5</sup> Sie schützt den Beklagten gegen ein zu Unrecht ergehendes Säumnisurteil, gehört aber nicht zu den Vorschriften, welche sich auf den Inhalt der Plädoyers auswirken.

Ohne das Prinzip der Fairness beim Namen zu nennen, hat sich Franz Lämmli 1938 dem Thema mit einer philologisch exakten Fragestellung genähert. Anhand der 1. Rede des Andokides und Pseudo-Lysias 6 untersucht er die Fragen, wie ein Sprecher vor Gericht auf *unvorhergesehene Beweismittel* und *Argumente* seines Gegners reagiert hat und wie weit die schriftlich in den Verkehr gebrachte Fassung einer Gerichtsrede die erst vor dem Dikasterion gehörten Argumente des Gegners berücksichtigt. Die zweite, im engsten Sinn philologische Frage möchte ich hier auf sich beruhen lassen. Sie scheint mir nur aktuell für Plädoyers, an deren Publikation der Rhetor selbst ein persönliches politisches Interesse hatte, wie etwa die drei Reden des Andokides oder Demosthenes 18 und Aischines 3. Die Mehrzahl der Privatreden stammt aus der Logographenwerkstatt. Man kann davon ausgehen, dass sie Wort für Wort so publiziert wurden, wie sie die Sprecher auswendig gelernt und vor Gericht vorgetragen haben. Nicht überliefert wurden in den meisten Fällen die vor Gericht zur Verlesung gebrachten Urkunden. Ich nehme an, dass ihr Text ursprünglich – der Gerichtspraxis entsprechend – als von den Holztäfelchen abgeschriebene Dossiers am Schluss der publizierten Reden angefügt war. Der spätere rhetorische Unterricht verlor leider das Interesse an diesen für den Rechtshistoriker so wichtigen, in den Kategorien der Schule aber nur „kunstlosen“ Produkten der Prozessführung, so dass überwiegend nur noch die Lemmata *martyria*, *proklêsis* oder *nomos* im Text erhalten sind, bestenfalls mit aus dem anhängenden Dossier frühzeitig eingefügten Texten der Urkunden – oder, schlechtestenfalls, mit gefälschten, aus dem Text der Rede rekonstruierten Dokumenten. Diese ‚Logographenreden‘ geben Aufschluss über die Regeln der Fairness.

Bereits Lämmli hat sich klar die Frage gestellt, woher die Logographen, welche die Plädoyers für ihre Kunden im vorhinein Wort für Wort konzipierten, den Standpunkt des Gegners, den dieser erst vor dem Dikasterion vortragen wird, erfahren konnten. Welche Einrichtungen garantierten dafür, dass die Parteien 1.) vor Gericht nicht hoffnungslos aneinander vorbeiredeten und 2.) nicht plötzlich im Prozess völ-

---

<sup>4</sup> Scafuro (1997) 69-75, Lanni (2005) 115f., (2006) 48f.

<sup>5</sup> Harrison (1971) 85.

lig unvorbereitet mit noch nie geäußerten Vorwürfen konfrontiert wurden. Beide Probleme sind im attischen Prozess einigermaßen befriedigend gelöst.

Die erste Frage löst sich bereits durch das eigene Interesse der Parteien, die materiellen Erfordernisse der erhobenen Klage zu beweisen oder zu bestreiten. Es ist eine bekannte Tatsache, dass die gegensätzlichen Standpunkte der Parteien nicht erst in der Hauptverhandlung vor dem Dikasterion aufeinanderprallten, sondern bereits in einem Vorverfahren abgeklärt wurden, welches der Gerichtsvorstand oder eine staatlich beauftragte Privatperson, der erloste *Diaitet*, durchführten. Diese Funktion erfüllten die *prodikasiai* in Blutprozessen, die amtliche *diaita* in den meisten Privatprozessen und die *anakrisis* in den übrigen Verfahren. Bereits Lämmli<sup>6</sup> hat festgestellt, dass in der *Anakrisis* nicht der Gerichtsvorstand den Parteien Fragen nach den Prozessvoraussetzungen stellt,<sup>7</sup> sondern die Parteien einander nach den für ihre Argumentation relevanten Tatsachen befragen, einander zu Stellungnahmen und Zugeständnissen provozieren und so ihre Plädoyers vor dem Dikasterion vorbereiten. Als rechtliche Maßnahmen standen zwei Gesetze zur Verfügung: Eines verpflichtet die Parteien, dem Gegner auf seine Fragen zu antworten (Dem. 46, 10): „Beide Gegner müssen einander auf Fragen antworten, bezeugen aber nicht.“<sup>8</sup> Ein zweites hält die Parteien an einer zustimmenden Antwort fest, so dass der Zustimmende den Wortlaut vor dem Dikasterion nicht mehr abstreiten kann (Dem. 49, 12): „..., dass gegenseitige *homologiai* (Zugeständnisse) maßgeblich sind, welche die Parteien vor Zeugen machen“.<sup>9</sup> Die prozessuale Funktion dieses ‚Homologiegesetzes‘ habe ich schon vor Jahren wahrscheinlich gemacht.<sup>10</sup>

Man kann diese Vorverfahren unter zwei Gesichtspunkten sehen: Einerseits wird der Prozessstoff so strukturiert, dass das Dikasterion eine Grundlage hat, objektiv zu entscheiden. Andererseits können die Parteien einander durch geschickte Fragen die tragenden Argumente ihrer künftigen Plädoyers entlocken. Das Spiel von Frage und Antwort in den Vorverfahren steht, von der Technik und Methode der Verhandlungsführung betrachtet, im Gegensatz zum zusammenhängenden Plädieren vor den Dikasterien, die bekanntlich mit mehreren hundert Geschworenen besetzt waren. Man kann, zugespritzt, von einem ‚rhetorischen‘ Verfahrensabschnitt, der Hauptverhandlung, und einem ‚dialektischen‘, dem Vorverfahren, sprechen.<sup>11</sup> Die Ergänzung des rhetorischen, entscheidenden Abschnitts durch den vorbereitenden

<sup>6</sup> Lämmli (1938) 83, s. auch Thür (1977) 76, (2005) 156.

<sup>7</sup> So noch Wolff (1961) 61, (1965) 2519f.

<sup>8</sup> Dem. 46, 10: ΝΟΜΟΣ. Τοῖν ἀντιδίκοιν ἐπάναγκες εἶναι ἀποκρίνασθαι ἀλλήλοις τὸ ἐρωτώμενον, μαρτυρεῖν δὲ μή. S. auch Isai. 6, 12.

<sup>9</sup> Dem. 42, 12: ... ἀλλ’ ἀνθ’ ἐνὸς δύο νόμους ἡκει πρὸς ὑμᾶς παραβεβηκώς, ἓνα μὲν τὸν κελεύοντα τριῶν ἡμερῶν ἀφ’ ἧς ἂν ὁμόση τὴν οὐσίαν ἀποφαίνειν, ἕτερον δὲ τὸν κελεύοντα κυρίας εἶναι τὰς πρὸς ἀλλήλους ὁμολογίας, ἃς ἂν ἐναντίον ποιήσωνται μαρτύρων.

<sup>10</sup> Thür (1977) 155.

<sup>11</sup> Thür (1977) 156, 313; (2005) 152.

dialektischen war zweifellos eine Maßnahme, welche die Fairness der Prozessführung förderte.

So weit herrscht Einigkeit in der wissenschaftlichen Literatur. Höchst kontrovers werden jedoch meine folgenden Ausführungen sein. Ich werde entgegen der allgemeinen Meinung nachzuweisen versuchen, dass die Fairness im attischen Prozess so weit ging, dass die Parteien einander in *allen* Prozessen sämtliche Beweisurkunden vorlegen und diese in versiegelten Tonbehältern, *echinoi*, deponieren mussten, gleichgültig, ob das Verfahren eine obligatorische *Diaita* durchlaufen hatte oder eine *Anakrisis*. Schließlich möchte ich auch das neuerdings aufgeworfene Thema der ‚Relevanz‘ von Prozessbehauptungen mit dem Prinzip der Fairness in Verbindung bringen. Irrelevant – *exô tou pragmatos* – war nicht, was *rechtlich* nicht zur Sache gehört, sondern was der Kläger nicht ausdrücklich in seine *Klageschrift*, in sein *enklêma* oder seine *graphê*, aufgenommen hat.

In der Literatur hat sich zur ersten Frage, zur Verwendung von *echinoi*, die Meinung durchgesetzt, dass das ‚Neuerungsverbot‘ nur für jene Privatprozesse gegolten habe, die vor den Vierzigmännern, von denen je vier für eine *Phyle* zuständig waren, anhängig zu machen waren.<sup>12</sup> Die einzeln amtierenden Mitglieder der Vierzig führten im Gegensatz zur Jurisdiktion der Archonten keine *Anakrisis* durch, sondern losten den Parteien aus der Liste der Bürger, die das 59. Lebensjahr vollendet hatten, einen *Diaiteten* zu. Dieser „amtliche“ oder besser „erlost“ *Diaitet* hatte, von der Prozessordnung her, zunächst die gleiche Funktion wie der Gerichtsmagistrat im Rahmen der *Anakrisis*. Die *Diaita* hatte jedoch die Besonderheit, dass sie mit einem Urteilsvorschlag des *Diaiteten* endete, einer *apophasis*. Da wir nie vom Inhalt eines ‚*Diaitetenurteils*‘ hören, dürfte dieses – entsprechend den Gerichtsurteilen – nur aus einem zustimmenden oder ablehnenden Vermerk zur *Klageschrift* bestanden haben. Die Parteien konnten sich mit dem Vorschlag des *Diaiteten* beruhigen (*emmenein*, AP 53, 2) oder wie nach einer *Anakrisis* in den rhetorischen Verfahrensabschnitt eintreten (*ephiênai*) und – nach Rede und Gegenrede – das *Dikasterion* über ihren Fall abstimmen lassen. In diesem Fall hatte der *Diaitet* sämtliches Urkundenmaterial an das zuständige Mitglied der Vierzigmänner zu übergeben, welches dann als Gerichtsmagistrat den Vorsitz im *Dikasterion* führte. In ihrem Katalog der Ämter beschreibt die *Athenaion Politeia* im Abschnitt über die Vierzigmänner auch das Verfahren der obligatorischen *Diaita*. Hier erfahren wir von der Vorschrift, dass die Parteien vor dem *Dikasterion* nur die beim *Diaiteten* vorgelegten Urkunden benutzen durften (AP 53, 3).<sup>13</sup> Galt dieses Neuerungsverbot nur für *Diaitetenprozesse* oder auch für alle übrigen Gerichtsverfahren?

<sup>12</sup> Harrison (1971) 97.

<sup>13</sup> Ath. Pol. 53, 2-3: ... οἱ δὲ παραλαβόντες, [ἐ]ὰν μὴ δύνωνται διαλύσαι, γιγνώσκουσι, κὰν μὲν ἀμφοτέροις ἀρέσκη τὰ γνωσθέντα καὶ ἐμμένωσιν, ἔχει τέλος ἡ δίκη. ἂν δ' ὁ ἕτερος ἐφῆ τῶν ἀντιδίκων εἰς τὸ δικαστήριον, ἐμβαλόντες τὰς μαρτυρίας καὶ τὰς προκλήσεις καὶ τοὺς νόμους εἰς ἔχινους, χωρὶς μὲν τὰς τοῦ διώκοντος, χωρὶς δὲ τὰς τοῦ φεύγοντος, καὶ τούτους κατασημνάμενοι, καὶ τὴν γνώσιν τοῦ δαιτητοῦ

Vor dem Fund der *Athenaion Politeia* war die Antwort anscheinend klar. Nach Meier-Schömann waren alle vor dem Dikasterion zu verlesenden Dokumente bereits in der Anakrisis vorzulegen.<sup>14</sup> Auf Bonner geht die Meinung zurück, die in der *Athenaion Politeia* erwähnten *echinoi* seien nur in der Vorverhandlung vor dem Diaiteten verwendet worden, in der Anakrisis hingegen nicht.<sup>15</sup> Es habe also in diesen Prozessen kein Neuerungsverbot gegeben. Diese Meinung hat sich bis heute gehalten, obwohl 1982 endlich ein archäologisches Zeugnis für einen solchen Dokumentenbehälter aus dem 4./3. Jh. v.Chr. publiziert wurde. Es handelt sich um den Deckel eines Tontopfes mit der Aufschrift: „... *ex anakriseōs* ...“<sup>16</sup> Dieser Fund hat jedoch noch niemanden zu einem Umdenken veranlasst.<sup>17</sup> In Symposium 1997 schreibt zum Beispiel Wallace: „... use of the *echinos* in *anakriseis* was intended only a way of preserving documents vital to the case.“<sup>18</sup> Es ist also an der Zeit, die Meinung Bonners aus dem Jahre 1905 kritisch zu überprüfen. Sedes materiae ist jedoch nicht Bonner, sondern Lämmli, der in dem erwähnten Werk 1938 in einem Kapitel „Die Bedeutung der Anakrisis im attischen Rechtsverfahren“ sorgsam alle Quellen behandelt, welche die These Bonners angeblich bestätigten.<sup>19</sup> Trotz großer Skepsis und gewichtiger Gegenargumente kommt auch Lämmli zu dem Schluss, in den Anakrisis-Prozessen habe es kein Neuerungsverbot gegeben. Das ist falsch.

Bevor ich auf die Quellen eingehe, ist noch ein Wort über die Vorstellungen zu verlieren, mit welchen die genannten Autoren an das attische Prozessrecht herangingen. Der Jurist nennt dieses Grundverständnis „Dogmatik“. Dogmatik bedeutet in der Jurisprudenz nicht ein System von Glaubenssätzen, sondern induktiv gefundene Grundsätze zum besseren Verständnis einer Rechtsordnung. Die obligatorische *Diaita* ist ein gutes Beispiel dafür. Bis heute wird die Meinung vertreten, der erlostete *Diaitet* entscheide den Prozess in erster Instanz, und das *Dikasterion* fungiere nach dem *ephiēnai* der unterlegenen Partei als ‚Berufungsgericht‘.<sup>20</sup> Steinwenter hat bereits 1925 nachgewiesen, dass man nicht von ‚Berufung‘ sprechen dürfe, sondern vom Anrufen des zuständigen Gerichts nach einem bloßen Versuch zur gütlichen Einigung durch den *Diaitet*.<sup>21</sup> Der Streit um die moderne Bezeichnung der *epheis* und ihre dogmatische Einordnung mag spitzfindig anmuten, zieht jedoch Konsequenzen nach sich, derer sich philologische Bearbeiter der Quellen nicht immer

---

γεγραμμένην ἐν γραμματείῳ προσαρτήσαντες, παραδιδόασι το[ῖς] δ' τοῖς τὴν φυλὴν τοῦ φέγοντος δικάζουσιν. (3) οἱ δὲ παραλαβόντες εἰσάγουσιν εἰς τὸ δικαστήριον, ... οὐκ ἔξεστι δ' οὔτε νόμοις οὔτε προκλήσει οὔτε μαρτυρίαις ἀλλ' ἢ ταῖς παρὰ τοῦ διαιτητοῦ χρῆσθαι ταῖς εἰς τοὺς ἐγίνους ἐμβεβλημένας.

<sup>14</sup> Meier / Schömann (1883-87) 867.

<sup>15</sup> Bonner (1905) 48, s. auch (1930) 284.

<sup>16</sup> Boegehold (1982); s. dazu u. bei Anm. 77-87.

<sup>17</sup> Skeptisch immerhin Todd (1973) 129.

<sup>18</sup> Wallace (2001) 98.

<sup>19</sup> Lämmli (1938) 74-128.

<sup>20</sup> Z.B. MacDowell (1978) 209.

<sup>21</sup> Steinwenter (1925) 68-74.

bewusst sind. Vom modernen Gesichtspunkt aus erscheint es voll verständlich, dass für ein Berufungsverfahren, also angeblich für Diatetenprozesse, ein Neuerungsverbot gelten musste, für Prozesse, die nach einer bloß vorbereitenden Anakrisis stattfanden, jedoch nicht, da sie ja nur von einer einzigen Instanz entschieden würden.<sup>22</sup> Lämmler äußert angesichts der Erkenntnisse Steinwenders Unbehagen an diesem Ergebnis.<sup>23</sup> Das Bedürfnis, die Parteien vor überraschend eingesetzten neuen Beweismitteln zu schützen – in meiner Diktion, nach Fairness –, habe zwar in beiden Arten von Prozessen in gleicher Weise bestanden, doch lassen seiner Meinung nach die Quellen keinen anderen Schluss zu.<sup>24</sup> Lämmler hilft sich mit einer höchst gezwungenen dogmatischen Einordnung der Anakrisis,<sup>25</sup> auf die ich aber nicht näher eingehen möchte. Überblicken wir zunächst die Quellen.

Der negative Befund der Überlieferung, dass *echinoi* nur im Zusammenhang mit der *Diaita*, aber nie gemeinsam mit der Anakrisis genannt werden, ist durch die Aufschrift auf dem Tondeckel widerlegt. Dass einige Lexika<sup>26</sup> keine Einschränkung auf die *Diaita* machen, kann unter diesen Umständen immerhin als Hilfsargument gelten. Wichtiger sind die angeblich positiven Belege dafür, dass eine Prozesspartei nach einer Anakrisis dem *Dikasterion* neue Beweismittel vorgelegt hätte. Wieder muss man mit einem dogmatischen Missverständnis aufräumen. Ein durch *echinoi* kontrolliertes Neuerungsverbot kann natürlich nur für *Schriftstücke* gelten, die vom Schreiber vor Gericht verlesen werden. Aus diesem Grund ist das leibhaftige Vorzeigen der angeblich getöteten Sklavin im Blutprozess (Isokr. 18, 52) – von Bonner als „real evidence“ eingeordnet – für unser Thema irrelevant, genauso wie das Angebot, Sklaven vor den Augen der Richter auf der Folter zu befragen (Aisch. 2, 126). Das Neuerungsverbot galt in Athen nicht für das, was wir heute alles unter ‚Beweismittel‘ einordnen würden, sondern nur für *Dokumente*. Die soeben besprochenen faktischen Inszenierungen und rhetorischen Tricks konnten durch die *echinoi* nicht verhindert werden.

In den Bereich der rhetorischen Tricks hat bereits Lämmler die Fälle der angeblich erst vor Gericht geleisteten Exomose verwiesen (Isai 9, 18; Dem. 19, 176; 58, 7; 59, 28. 84; Aisch. 1, 45. 68; Isai. 2, 33; 8, 42; Dem. 47, 14).<sup>27</sup> Er geht richtiger Weise davon aus, dass die entsprechenden Schriftstücke bereits in der Anakrisis vorlagen.<sup>28</sup> In gleicher Weise lassen sich eine Reihe weiterer rhetorischer Tricks zwanglos auf Zeugnisse beziehen, die entweder schon vorlagen oder hätten vorgelegt werden sollen: die gespielte Unkenntnis vom gegnerischen Zeugnis (Isai. 9, 9;

<sup>22</sup> Bonner (s. o. Anm. 15).

<sup>23</sup> Lämmler (1938) 92f.

<sup>24</sup> Lämmler (1938) 94.

<sup>25</sup> Lämmler (1938) 88f.

<sup>26</sup> Harpokration, *Lex. Seguer.* s. v. *echinos*; weitere Testimonia s. Boegehold (1995) S. 222-226.

<sup>27</sup> Lämmler (1938) 100.

<sup>28</sup> Ebenso Thür (2005) 167-169.

Isokr. 17, 38); die Aufforderung an den Gegner, bestimmte Zeugen zu stellen (dass in Diäitetenprozessen die Richter aufgefordert werden, bestimmte Zeugnisse zu verlangen,<sup>29</sup> ist eine unerhebliche Variante); das Anbieten an die Richter, weitere Zeugen zu führen oder – eine aus der Synegorie stammende Figur – für die eigene Behauptung als Zeuge zu haften (Dem. 19, 176). Lämmler ist nicht zuzustimmen, dass diese Tricks nur funktionierten, wenn in der Hauptverhandlung neue Zeugnisse zulässig gewesen wären.<sup>30</sup> Stets lässt sich als Basis mitdenken, dass der Weg eines Zeugnisses nur über die Anakrisis vor das Dikasterion führte.

Die erwähnten rhetorischen Tricks sind also kein starkes Argument, weder für die eine noch für die andere Seite. Nicht einschlägig sind auch die beiden Texte, die nach Lämmler außerhalb der Gerichtsreden für neues Beweismaterial in der Hauptverhandlung sprächen: Plutarch berichtet über einen politischen Prozess gegen Kallias, in dem dieser ex tempore seinen unbemittelten Vetter Aristeides bestätigen ließ, er habe freiwillig auf Unterstützung verzichtet (Plut. Aristeides 25).<sup>31</sup> Aus der späten Quelle sind die erheblichen prozessualen Details nicht zu entnehmen: Handelte es sich technisch um eine Zeugenaussage, eine Synegorie<sup>32</sup> oder einen Zwischenruf, der in den Bereich der faktischen Inszenierungen fällt? In diesen faktischen Bereich gehört jedenfalls das „Stehlen eines Zeugnisses“, zu dem Anaximenes rät (Rhet. Alex. 15, 7f., 1432a): „Bezeuge es mir, Kallikles“ – „Bei den Göttern, nicht ich: Ich suchte ihn zu hindern, als er die Tat vollbrachte.“<sup>33</sup> Dass Kallikles mit diesem Ausruf vor einer *dikē pseudomartyriōn* sicher sei, ist nicht dem sophistischen Inhalt der angeblichen Zeugenaussage zuzuschreiben, sondern – wie der Schlusssatz zeigt – dem Umstand, dass es sich um ein inszeniertes Störmanöver und nicht um eine ordnungsgemäß abgelegte schriftlich (im Vorverfahren) eingereichte *martyria* handelte.

Etwas ausführlicherer Erörterung bedürfen jene sechs Reden aus dem demosthenischen Corpus, die nach Lämmler das Verwenden neuen Beweismaterials in

<sup>29</sup> Lämmler (1938) 103.

<sup>30</sup> Lämmler (1938) 103.

<sup>31</sup> Plut. Aristeid. 25: Ὁ δὲ Καλλιᾶς ὀρῶν ἐπὶ τούτῳ μάλιστα θορυβοῦντας τοὺς δικαστὰς καὶ χαλεπῶς πρὸς αὐτὸν ἔχοντας, ἐκάλει τὸν Ἀριστείδην, ἀξιῶν μαρτυρῆσαι πρὸς τοὺς δικαστὰς, ὅτι πολλάκις αὐτοῦ πολλὰ καὶ διδόντος καὶ δεομένου λαβεῖν οὐκ ἠθέλησεν, ἀποκρινάμενος ὡς μᾶλλον αὐτῷ διὰ πενίαν μέγα φρονεῖν ἢ Καλλιᾶ διὰ πλοῦτον προσήκει· ... ταῦτα τοῦ Ἀριστείδου τῷ Καλλιᾶ προσμαρτυρήσαντος, οὐδεὶς ἦν τῶν ἀκουσάντων ὃς οὐκ ἀπήει πένης μᾶλλον ὡς Ἀριστείδης εἶναι βουλόμενος ἢ πλουτεῖν ὡς Καλλιᾶς.

<sup>32</sup> Aus den dem Gericht vorgetragen moralisierenden Ausführungen über Armut und Reichtum ist trotz der Wörter (*pros*)*martyrein* eine Synegorie am wahrscheinlichsten, s. Thür (2005) 152-155; für eine Zeugenaussage tritt Lämmler (1938) 107 ein.

<sup>33</sup> Rhet. Ad Alex. 15, 7-8: ... ἔστι δὲ καὶ κλέπτειν τὴν μαρτυρίαν τρῶψ τοιῶδε· μαρτύρησόν μοι, ὦ Καλλίκευς· μὰ τοὺς θεοὺς οὐκ οὐκ ἔγωγε· καλύοντος γὰρ ἐμοῦ ταῦτα ἔπραξεν οὗτος. καὶ διὰ τούτου ἐν ἀποφάσει ψευδομαρτυρήσας ψευδομαρτυρίου δίκην οὐχ ὑφέξει. (8) τοιγαροῦν ὅταν μὲν ἡμῖν συμφέρη κλέπτειν τὴν μαρτυρίαν, οὕτως αὐτῇ χρῆσόμεθα· ἐὰν δὲ οἱ ἐναντίοι τοιοῦτόν τι ποιήσωσιν, ἐμφανιοῦμεν τὴν κακοποιίαν αὐτῶν καὶ συγγραψαμένους μαρτυρεῖν κελεύσομεν.



Anakrisis-Prozessen direkt belegten: Dem. 53, 17; 34, 46; 29, 28; 43, 47; 59, 5 und 37, 45.<sup>34</sup> Meiner Meinung nach sind sie entweder unschlüssig oder besagen genau das Gegenteil.

Zwei Reden handeln von *graphai*.

1.) In der Rede gegen Nikostratos (Dem. 53) berichtet Apollodor von einer früher gegen Arethousios erhobenen *graphê pseudoklêteias*. Während und nach der Anakrisis habe Arethousios Apollodor Schäden zugefügt, die jedoch nicht verhindern konnten, dass Apollodor den Prozess schließlich siegreich beendete (Dem. 53, 15-18). Für unsere Frage wichtig ist die unterschiedliche Erzählung zweier Vorfälle<sup>35</sup>: In § 16 rief Apollodor für einen während der Anakrisis verübten Anschlag auf seine Rosenbeete Zeugen herbei; als er jedoch nach der Anakrisis, kurz vor der Hauptverhandlung, beinahe in einen Steinbruch hinuntergestürzt worden wäre (§ 17), bezeichnet er seine Retter nicht als *martyres*. Aus dem auf den Hauptvorwurf, die *dikê pseudoklêteias*, zu beziehenden Wort *exelenxas* (§ 17) darf man nicht auf nachträglich zu einem Nebenpunkt beigebrachte Zeugnisse schließen.

2.) Im ersten Teil der Rede gegen Neaira (Dem. 59) berichtet Theomnestos von einer *graphê paranómôn*, die Stephanos gegen einen von Apollodor beantragten Volksbeschluss eingebracht und gewonnen hat (§ 5). Dass Theomnestos als Parteigänger Apollodors nun den Sieg der Gegner pauschal mit Verleumdung, falschen Zeugen und Anschuldigungen außerhalb des Klagegegenstandes begründet, lässt keinen Schluss auf nachträglich vorgelegte Zeugnisse zu.<sup>36</sup>

Die restlichen vier Texte stammen aus Privatprozessen, die eine Anakrisis durchlaufen haben.

3.) Nicht näher aufrollen kann ich hier die komplizierte Argumentation in der Rede gegen Phormion (Dem. 34).<sup>37</sup> Fest steht, dass der Kapitän Lampis, eine Schlüsselfigur des Prozesses, derzeit als Zeuge nicht zur Verfügung steht. In § 11 lässt sich der Sprecher die Antwort des Lampis auf eine förmlich vor Zeugen gestellte Frage bestätigen, in § 46 berichtet er von einer gegenteiligen Aussage des

<sup>34</sup> Lämmler (1938) 99, 117, 121.

<sup>35</sup> Dem. 53, 16-17: ... ὡς δὲ τούτου διήμαρτον, καὶ ἐγὼ μάρτυρας μὲν ὄν ἔπασχον ἐπιούμην, αὐτὸς δὲ οὐδὲν ἐξημάρτανον εἰς αὐτούς, ἐνταῦθα ἤδη μοι ἐπιβουλευούσι τὴν μεγίστην ἐπιβουλὴν· (17) ἀνακεκρμένον γὰρ ἤδη μου κατ' αὐτοῦ τὴν τῆς ψευδοκλητείας γραφὴν καὶ μέλλοντος εἰσιέναι εἰς τὸ δικαστήριον, τηρήσας με ἀνιόντα ἐκ Πειραιῶς ὅψε περὶ τὰς λιθοτομίας παῖει τε πύξ καὶ ἀρπάζει μέσον καὶ εἴθει με εἰς τὰς λιθοτομίας, εἰ μὴ τινες προσιόντες, βοῶντός μου ἀκούσαντες, παρεγένοντο καὶ ἐβόηθησαν. ἡμέραις δὲ οὐ πολλαῖς ὕστερον εἰσελθὼν εἰς τὸ δικαστήριον πρὸς ἡμέραν διαμετρημένην, καὶ ἐξελέγξας αὐτὸν τὰ ψευδῆ κεκλητευκότα καὶ τὰ ἄλλα ὅσα εἴρηκα ἡδίκηκότα, εἶλον.

<sup>36</sup> Dem. 59, 5: ... γραψάμενος γὰρ παρανόμων τὸ ψήφισμα Στέφανος οὐτοσί καὶ εἰσελθὼν εἰς τὸ δικαστήριον, ἐπὶ διαβολῇ ψευδεῖς μάρτυρας παρασχόμενος ὡς ὄφλε τῷ δημοσίῳ ἐκ πέντε καὶ εἴκοσιν ἐτών, καὶ ἔξω τῆς γραφῆς πολλὰ κατηγορῶν, εἶλε τὸ ψήφισμα. Unrichtig dazu Lämmler (1938) 121.

<sup>37</sup> S. dazu Wolff (1966) 63-74, bes. 69.

Lampis, welche sich Phormion von Dritten hat bestätigen lassen.<sup>38</sup> Der Sprecher beschwert sich darüber, dass er aus diesem Grund das Zeugnis des Lampis nicht mit *dikê pseudomartyriôn* angreifen könne – da es sich um eine *ekmartyria* handelt, geht die Beschwerde freilich ins Leere (s. Dem. 46, 7). In diesem Zusammenhang fallen die Worte (§ 46): „Wenn das Zeugnis des Lampis hier (vor Gericht) vorgelegt würde, ...“ Der Sprecher bringt damit zum Ausdruck, dass Phormion anstatt einer *ekmartyria* des abwesenden Lampis eine *martyria* des anwesenden hätte einreichen und vorlegen sollen. Davon, dass ein Zeugnis des Lampis in der Hauptverhandlung erstmals einführbar gewesen wäre,<sup>39</sup> ist nicht die Rede.

Die nächsten drei Stellen haben gemeinsam, dass die Sprecher – in Anwendung eines rhetorischen Topos – behaupten, vom Gegner überrumpelt worden zu sein. Der Aussagewert dieser Texte ist deshalb nicht viel höher einzustufen als jener der eingangs aufgezählten Tricks.

4.) Demosthenes verteidigt in der Rede 29 seinen im Vormundschaftsprozess geführten Zeugen Phanos gegen eine *dikê pseudomartyriôn* des Aphobos. Angeblich hatte Demosthenes nicht vorhergesehen, dass Aphobos in seiner Klägerrede Zeugnisse zur bereits entschiedenen Vormundschaftssache bringen würde, weshalb er nun seinerseits keine Zeugen zur Hand habe (§ 27).<sup>40</sup> Lämmli räumt zwar ein, dass Demosthenes' Überraschung gespielt sei, da in jedem Zeugnisprozess zur Hauptsache plädiert würde, doch hätte sich Demosthenes diesen Trick nicht erlauben dürfen, wenn vor der gegenwärtigen Verhandlung sämtliches Beweismaterial bekanntzugeben gewesen wäre.<sup>41</sup> In Wahrheit wird den Geschworenen noch viel mehr zugemutet. In § 39 führt nämlich Demosthenes genau jene Zeugen, die er angeblich nicht

<sup>38</sup> Dem. 34, 11: Αὐτὸς μὲν τοίνυν ὁ Λάμπις, ᾧ φησιν ἀποδεδωκέναι τὸ χρυσίον (τούτῳ γὰρ προσέχετε τὸν νοῦν), προσελθόντος αὐτῷ ἐμοῦ, ἐπειδὴ τάχιστα κατέπλευσεν ἐκ τῆς ναυαγίας Ἀθήναζε, καὶ ἐρωτῶντος ὑπὲρ τούτων, ἔλεγεν ὅτι οὔτε τὰ χρήματα ἔνθοιτο εἰς τὴν ναῦν οὔτος κατὰ τὴν συγγραφὴν, οὔτε τὸ χρυσίον εἰληφὼς εἴη παρ' αὐτοῦ ἐν Βοσπόρῳ τότε, καὶ μοι ἀνάγνωθι τὴν μαρτυρίαν τῶν παραγενομένων. ΜΑΡΤΥΡΙΑ.

§ 46: ... ἐγὼ δ' οὐκ ἔχω τί χρήσωμαι τοῖς τούτου μάρτυσιν, οἳ φασιν εἰδέναι τὸν Λάμπιν μαρτυροῦντα ἀπειληθέναι τὸ χρυσίον. εἰ μὲν γὰρ ἡ μαρτυρία ἢ τοῦ Λάμπιδος κατεβάλλετο ἐνταῦθα, ἴσως ἂν ἔφασαν οὔτοι δίκαιον εἶναι ἐπισκήπτεσθαί μ' ἐκείνῳ· νῦν δ' οὔτε τὴν μαρτυρίαν ταύτην ἔχω, οὔτοςί τε οἶεται δεῖν ἀθῶος εἶναι οὐδὲν βέβαιον ἐνέχυρον καταλιπὼν ὧν πείθει ὑμᾶς ψηφίζεσθαι.

<sup>39</sup> So Lämmli (1938) 77, 117.

<sup>40</sup> Dem. 29, 28: ... αὐτὸς μὲν γὰρ μάρτυρας ψευδεῖς παρεσκεύασται περὶ τούτων, συγχορηγὸν ἔχων Ὀνήτορα τὸν κηδεστὴν καὶ Τιμοκράτην· ἡμεῖς δ' οὐχὶ προειδότες, ἀλλ' ὑπὲρ αὐτῆς τῆς μαρτυρίας ἠγούμενοι τὸν ἀγῶν' ἔσσεσθαι, τοὺς περὶ τῶν ἐκ τῆς ἐπιτροπῆς χρημάτων μάρτυρας οὐ παρεσκεύασμεθα νῦν. ὅμως δέ, καίπερ οὕτως τούτου σεσοφισμένου, τὰ πράγματ' αὐτὰ διεξιὼν οἶμαι βραδίως ὑμῖν ἐπιδείξειν δικαιοτάτ' ἀνθρώπων τούτον ὠφληκότα τὴν δίκην, ...

<sup>41</sup> Lämmli (1938) 121.

vorbereitet hatte.<sup>42</sup> Auch die beiden übrigen Stellen werden zeigen, dass der rhetorische Trick der gespielten oder angeblichen Überraschung keine juristischen Schlüsse gestattet.

5.) Mit einer ungewöhnlich großen Zahl von Zeugnissen sucht Sositheos in der Rede gegen Makartatos (Dem. 43) den Anspruch des Euboulides auf die Erbschaft des Hagnias zu belegen (Dem. 43, 31-46). Am Schluss dieses Abschnitts entschuldigt sich Sositheos bei den Richtern für die unübliche Vielzahl der Zeugnisse damit, dass seine Partei einen früheren Prozess um die Erbschaft „unvorbereitet“ (*aparaskeuoi*) verloren habe (§ 47).<sup>43</sup> Auch aus der rhetorischen Figur, eine erlittene Niederlage aus der Überraschung zu erklären, kann man keine Schlüsse auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit neuer Beweismittel ziehen.<sup>44</sup> Selbst wenn alle Zeugnisse auf dem Tisch liegen, kann eine gut konzipierte Rede unvorhergesehene Effekte erzielen.

6.) Das beste Beispiel dafür ist der von Lämmli isoliert betrachtete Abschnitt §§ 45-47 in der Rede gegen Pantainetos (Dem. 37).<sup>45</sup> Der Sprecher, Nikoboulos, berichtet, Pantainetos habe in der selben Sache mit einer *dikē metallikē* bereits gegen Euergos gewonnen, weil er ihn mit unvorhergesehenen Vorwürfen (§ 47) wie der Beleidigung von Erbtöchtern überrascht und unvermutet die entsprechenden Gesetze vorgelegt habe.<sup>46</sup> Die Überraschung konnte indes nicht so groß gewesen sein. Nikoboulos zitiert nämlich bereits in den §§ 22-33 ausführlich die von Pantainetos gegen ihn eingereichte Klageschrift, die der gegen Euergos entsprochen habe (§ 45). Hierin

<sup>42</sup> Dem. 29, 39: ... περὶ τοίνυν πάντων τούτων, πρῶτον μὲν περὶ τῆς προικός, εἶθ' ὑπὲρ ὧν καθυφείκεν, εἶθ' ὑπὲρ τῶν ἄλλων, ἀναγνώσεται τοὺς τε νόμους καὶ τὰς μαρτυρίας, ἵν' εἰδῆτε. ΝΟΜΟΙ. ΜΑΡΤΥΡΙΑΙ.

<sup>43</sup> Dem. 43, 47: Ἀναγνῶναι μὲν τὰς μαρτυρίας ταύτας ἐξ ἀνάγκης ἦν, ὃ ἄνδρες δικασταί, ἵνα μὴ τὸ αὐτὸ πάθοιμεν ὅπερ τὸ πρότερον, ἀπαράσκειοι ληφθέντες ὑπὸ τούτων.

<sup>44</sup> So aber Lämmli (1938) 121.

<sup>45</sup> Lämmli (1938) 121f.

<sup>46</sup> Dem. 37, 45-47: Βούλομαι δ' ὑμῖν καὶ δι' ὧν τοὺς πρότερον δικαστὰς ἐξαπατήσας εἶλε τὸν Εὐεργον εἰπεῖν, ἵν' εἰδῆθ' ὅτι καὶ νῦν οὐδὲν οὔτ' ἀναιδείας οὔτε τοῦ ψεύδεσθαι παραλείψει. πρὸς δὲ τούτοις καὶ περὶ ὧν ἐμοὶ δικάζεται νυνί, τὰς αὐτὰς οὔσας ἀπολογίας εὐρήσετε· ὅσπερ ἔλεγχος ἀκριβέστατός ἐστιν ὑπὲρ τοῦ τότ' ἐκείνον σεσυκοφαντῆσθαι. οὗτος γὰρ ἠτιάσατ' ἐκείνον πρὸς ἅπανσι τοῖς ἄλλοις ἐλθόντ' εἰς ἀγρὸν ὡς αὐτὸν ἐπὶ τὰς ἐπικλήρους εἰσελθεῖν καὶ τὴν μητέρα τὴν αὐτοῦ, καὶ τοὺς νόμους ἦκεν ἔχων τοὺς τῶν ἐπικλήρων πρὸς τὸ δικαστήριον. (46) καὶ πρὸς μὲν τὸν ἄρχοντα, ὃν τῶν τοιούτων οἱ νόμοι κελεύουσιν ἐπιμελεῖσθαι, καὶ παρ' ᾧ τῷ μὲν ἡδικοκτότι κίνδυνος περὶ τοῦ τί χρῆ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι, τῷ δ' ἐπεξιώντι μετ' οὐδεμίας ζημίας ἢ βοήθεια, οὐδέπω καὶ τήμερον ἐξήτασται, οὐδ' εἰσηγγεῖλεν οὔτ' ἐμ' οὔτε τὸν Εὐεργον ὡς ἀδικοῦντας, ἐν δὲ τῷ δικαστηρίῳ ταῦτα κατηγορεῖ καὶ δυοῖν ταλάντων εἶλε δίκην. (47) ἦν γὰρ οἶμαι κατὰ μὲν τοὺς νόμους προειδῶτα τὴν αἰτίαν, ἐφ' ἣ κρίνεται, ῥάδιον τάληθῆ καὶ τὰ δίκαι' ἐπιδείξαντ' ἀποφεύγειν, ἐν δὲ μεταλλικῇ δίκῃ, περὶ ὧν οὐδ' ἂν ἥλιπεν αὐτοῦ κατηγορηθῆσθαι, χαλεπὸν παραχρήμ' ἔχειν ἀπολύσασθαι τὴν διαβολήν· ἢ δ' ὀργῇ (ἢ) παρὰ τῶν ἐξηπατημένων ὑπὸ τούτου δικαστῶν, ἐφ' ᾧ τὴν ψήφον εἶχον πράγματι, τούτου κατεψηφίσατο.

ist auch der Vorwurf der Erbtöchterbeleidigung enthalten (§ 33).<sup>47</sup> Also dürfte Pantainetos auch die Gesetze über die Erbtöchter bereits in der Anakrisis eingereicht haben. Es ist durchaus denkbar, aber durch Nikoboulos' bloße Behauptung (§ 47) keineswegs erwiesen, dass es Pantainetos damals gelungen war, die Richter durch sachfremde Argumente gegen Euergos aufzubringen, auch wenn dieser sie aus dem *enklêma* und den vorgelegten Gesetzen hätte vorhersehen können. Nikoboulos nützt nun seine Position als erster Sprecher im Paragraf-Prozess aus, um diese Argumente im Vorhinein zu entkräften.

Der Überblick über die von Lämmlli zusammengetragenen konkreten Beispiele für die angebliche Vorlage neuer Beweismittel in Anakrisis-Prozessen ist damit abgeschlossen. In keinem einzigen Fall hat er nachgewiesen, dass eine Prozesspartei in der Hauptverhandlung ein Dokument benützte, das nicht schon in der Anakrisis vorgelegen wäre. Auch wenn das Neuerungsverbot zufällig nur für Diatetenprozesse überliefert ist, besteht aufgrund der neuerdings publizierten *echinos*-Inscription und der strukturellen Gleichartigkeit von Anakrisis und obligatorischer *Diaita* kein Zweifel daran, dass das Verbot neuer Zeugnisse im Interesse der Fairness für beide Verfahren in gleicher Weise gegolten hat.

Damit sind wir wieder bei der Dogmatik des attischen Prozessrechts angelangt. Aus diesem Gesichtspunkt ist noch eine allgemein verbreitete Fehleinschätzung zu zerstreuen, die auch das Bild des Neuerungsverbots trübt. Ich kann mich hier sehr kurz fassen. Für Lämmlli war es klar, dass ein Neuerungsverbot in Athen nur für die Vorlage von *Dokumenten* gegolten haben konnte, also nur ab dem Zeitpunkt des schriftlich vorzulegenden Zeugnisses. Eine mündliche Zeugenaussage könne man nicht einschränken.<sup>48</sup> Für ihn hängen die Einführung der obligatorischen *Diaita*,<sup>49</sup> des schriftlichen Zeugnisses<sup>50</sup> und der *echinoi* unmittelbar mit dem Neuerungsverbot zusammen. Das ist jedoch nicht denknötwendig so. Ich habe anderswo gezeigt,<sup>51</sup> dass sowohl das ältere mündliche als auch das jüngere schriftliche Zeugnis das selbe Formular verwenden. Beide Male bestätigt der Zeuge lediglich einen von der Prozesspartei vorformulierten Satz, so als ob er einen Eid leisten würde. Und im Blutprozess hatte der Zeuge tatsächlich seit altersher während der *prodikasiai* diesen Satz mit dem feierlichen Eid auf die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu verbinden. Hier war also in der Hauptverhandlung eine Überrumpelung durch neue Zeugnisse ausgeschlossen.<sup>52</sup> Ganz parallel zu den *prodikasiai*, nur ohne den feierli-

<sup>47</sup> Dem. 37, 33: ΕΓΚΛΗΜΑ. Ἐνταυθὶ πόλλ' ἄττα καὶ δεινὰ μοι ἄμ' ἐγκαλεῖ· καὶ γὰρ αἴκειαν καὶ ὕβριν καὶ βιαίων καὶ πρὸς ἐπικλήρους ἀδικήματα. τούτων δ' εἰσὶν ἐκάστου χωρὶς αἱ δίκαι καὶ οὔτε πρὸς ἀρχὴν τὴν αὐτὴν οὔθ' ὑπὲρ τιμημάτων τῶν αὐτῶν, ἀλλ' ἢ μὲν αἴκεια καὶ τὰ τῶν βιαίων πρὸς τοὺς τετταράκοντα, αἱ δὲ τῆς ὕβρεως πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, ὅσα δ' εἰς ἐπικλήρους, πρὸς τὸν ἄρχοντα.

<sup>48</sup> Lämmlli (1938) 111.

<sup>49</sup> 403-401 v.Chr., Lämmlli (1938) 111; eher 399/98 v.Chr., Scafuro (1997) 126, 392.

<sup>50</sup> Frühestens 389 v.Chr., Lämmlli (1938) 119; vgl. Rubinstein (2000) 72.

<sup>51</sup> Thür (2005) 154f.

<sup>52</sup> So schon Lämmlli (1938) 106.

chen Eid, hat man sich das Auftreten der mündlichen Zeugen in der Anakrisis vorzustellen: Die Parteien müssen einander die Person des oder der Zeugen und das mündlich zu sprechende Formular des oder der Zeugnisse bekanntgeben. Mit der Schriftlichkeit hat sich nicht der förmliche Charakter des Zeugnisses gewandelt, sondern nur das Medium der Übertragung: von der Anakrisis in das Hauptverfahren und vom Hauptverfahren eventuell in den Prozess wegen falschen Zeugnisses. Schriftliche Zeugnisdokumente schließen lediglich den Streit um den genauen Wortlaut des Zeugnisformulars aus. Hält man sich den identischen Formalismus des mündlichen und des schriftlichen Zeugnisses vor Augen, kommt man zu dem Ergebnis, dass der attische Prozess das Prinzip der Fairness bereits seit altersher gekannt hat.

Worin liegt nun die Besonderheit der Diaitetenprozesse? Im Grunde genommen wurden im Jahr 399/98 lediglich die Vorverfahren der seit dem Jahr 404 aufgestauten Privatprozesse den 60jährigen Bürgern übertragen. Die Masse der Prozesse sollte gültlich entschieden werden, ohne Einsatz der teuren Dikasterien. Deshalb nannte man die quasi-amtlichen Funktionäre „Schiedsrichter“ (*diaitetai*) und führte einen Urteilsvorschlag ein, die *apophasis*, die allerdings keiner Partei den Weg vor das Dikasterion abschnitt. Möglicherweise nahm die Schriftlichkeit des Zeugnisses von der obligatorischen Diaita ihren Ausgang. Denn erstmals führte nicht der im Dikasterion präsidierende Magistrat, einer der Vierzig, das Vorverfahren durch, sondern ein erloster Privatmann. In diesen Fällen konnte der Gerichtsmagistrat die Identität der im Vor- und Hauptverfahren gesprochenen Zeugnisformulare nicht mehr kontrollieren. Schriftliche Dokumente, in versiegelten *echinoi* verwahrt – wie das für private Dokumente schon im 5. Jahrhundert üblich war<sup>53</sup> –, waren die technische Lösung des Problems. Doch beschränkten sich das schriftliche Zeugnis und die *echinoi* alsbald nicht nur auf die Diaitetenprozesse. Die neue Technik der Dokumentation entsprach der minutiösen Regelung des Prozesses durch die athenische Demokratie des 4. Jahrhunderts. Weder das Zeugnisformular noch das Neuerungsverbot wurden von der Einführung der Schriftlichkeit berührt.

Ich habe bis jetzt zwei prozesstechnische Maßnahmen behandelt, welche – dem Gebot der Fairness entsprechend – die Prozessparteien in der Hauptverhandlung vor unvorhersehbaren Angriffen des Gegners schützten: 1.) Das Befragen des Gegners unter Antwortpflicht, wobei der Gegner ein vor Zeugen abgegebenes Zugeständnis, eine *homologia*, nicht mehr abstreiten konnte, und 2.) das seit altersher bestehende Neuerungsverbot, das, ausgehend von den Diaitetenprozessen, durch Schriftlichkeit und *echinoi* technisch gesichert wurde. Eine letzte, von Lämmler bereits erkannte,<sup>54</sup> aber zur Seite geschobene Maßnahme steht noch aus. Selbstverständlich lernt der Beklagte den Standpunkt des Klägers aus der Klageschrift, der *graphê* oder dem *enklêma*, kennen und der Kläger umgekehrt den des Beklagten aus der *antigraphê*.

<sup>53</sup> Boegehold (1995) 79f.

<sup>54</sup> Lämmler (1938) 11.

Tragen diese Schriftstücke auch zur Fairness bei, sichern auch sie vor unvorhergesehenen Angriffen?

Es sind nur ganz wenige Klageschriften wörtlich überliefert. Harrison nennt fünf Beispiele,<sup>55</sup> zwei möchte ich noch hinzufügen. Am ausführlichsten zitiert Nikoboulos das von Pantainetos eingereichte *enklêma* einer *dikê blabês* (Dem. 37, 22-33). Auf den ersten Blick mutet der bunte Strauß der erhobenen Vorwürfe juristisch ebenso undiszipliniert an wie der Inhalt vieler Reden. Lanni erklärt den Befund der Reden sehr gut aus der speziellen Konzeption der athenischen Laiengerichtsbarkeit; die gerichtliche Wahrheitsfindung schließe in Athen die Erkenntnis des gesamten Charakters einer Prozesspartei mit ein.<sup>56</sup> Entgangen ist Lanni allerdings ein Mittel, welches die unsachlichen persönlichen Vorwürfe des Klägers in Grenzen hält, eine Vorschrift, die der Fairness im Prozess dient. Diese Vorschrift bezieht sich meiner Meinung nach unmittelbar auf die Klageschrift. Eine Klausel im Richtereid lautet (Dem 24, 151): „... ich werde abstimmen, worüber die Klage ist ...“<sup>57</sup> Dem entsprechend schwören die Prozessparteien nach Aufruf der Sache vor den Augen der Richter „zur Sache selbst zu sprechen“ (AP 67, 1).<sup>58</sup>

Wie lassen sich diese Eide mit dem krausen Befund der Gerichtsreden vereinbaren? Rhodes<sup>59</sup> und Lanni<sup>60</sup> suchen nach sachlichen Kriterien, welche Äußerungen der Sprecher relevant seien und welche nicht. Ich meine, die Athener hatten eine andere Vorstellung von ‚Relevanz‘ als ein heutiger, vom modernen Prozessrecht geprägter Beobachter. Sie gingen vom Gebot der Fairness aus: „zur Sache selbst“ gehörte das, was in der Klageschrift stand. Alle Vorwürfe, die der Kläger in das *enklêma* schreibt und auf diese Weise dem Gegner bekannt gibt, darf er vor dem Dikasterion erheben, ohne gegen seinen Eid zu verstoßen. Damit erklärt sich der ganze Katalog von Vorwürfen in dem schon mehrmals erwähnten *enklêma* des Pantainetos (Dem. 37, 22-33).<sup>61</sup> Ich habe im letzten Symposium nachgewiesen,<sup>62</sup> dass der

<sup>55</sup> Harrison (1971) 91f.

<sup>56</sup> Lanni (2005) 121-123, (2006) 59-64.

<sup>57</sup> Dem. 24, 149-151: ΟΡΚΟΣ ΗΛΙΑΣΤΩΝ. Ψηφιοῦμαι κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῆς βουλῆς τῶν πεντακοσίων. ... (151) καὶ ἀκροάσομαι τοῦ τε κατηγοροῦ καὶ τοῦ ἀπολογουμένου ὁμοίως ἀμοοῖν, καὶ διαψηφιοῦμαι περὶ αὐτοῦ οὐ ἂν ἡ δίκωξις ἤ.

<sup>58</sup> AP 61, 1: ... ταῦτα δὲ ποιήσ[αντες εἰ]σκαλοῦσι τοὺς ἀγῶνας, ὅταν μὲν τὰ ἴδια [δι]κάζωσι τοὺς ἰδίους, τῷ ἀριθμῷ δ', [ἓνα ἐ]ξ [ἐκ]άστων [τ]ῶν δικῶν τ[ῶ]ν ἐκ τοῦ νόμο[υ], κ[α]ὶ [δ]ιομύ[θ]ουσι|ν οἱ ἀντίδικοι εἰς αὐτὸ τὸ πρῶγμ[α] ἐρεῖν· Lanni (2005) 113, (2006) 100 misst diesem Eid keinerlei praktische Bedeutung zu.

<sup>59</sup> Rhodes (2004).

<sup>60</sup> Lanni (2005) 114 findet, unbestreitbar richtig, doch zu wenig auf den Einzelfall bedacht, drei Typen von ‚unsachlichen‘ Argumenten: sozialer Kontext, Mitleid, Charakter; ausführlich (2006) 46-64.

<sup>61</sup> Dem. 37, 23-33: λέγε δ' αὐτὸ τὸ ἔγκλημα, ὃ μοι δικάζεται. ΕΓΚΛΗΜΑ. Ἐβλαψέ με Νικόβουλος ἐπιβουλεύσας ἐμοὶ καὶ τῇ οὐσίᾳ τῇ ἐμῇ, ἀφελέσθαι κελεύσας Ἀντιγέννη τὸν ἐαυτοῦ οἰκέτην τὸ ἀργύριον τοῦ ἐμοῦ οἰκέτου, ὃ ἔφερεν καταβολὴν τῇ πόλει τοῦ μετάλλου, ὃ ἐγὼ ἐπριάμην ἐνενήκοντα μνῶν, καὶ αἴτιος ἐμοὶ γενόμενος ἐγγραφῆναι

von Pantainetos verlangte Geldbetrag, das *timema* von zwei Talenten (§ 46),<sup>63</sup> bereits aus dem ersten Satz hervorgeht, nämlich aus der zweifachen Verdoppelung jener 30 Minen (einem halben Talent), welche Nikoboulos' Sklave Antigenes dem Sklaven des Pantainetos weggenommen hatte. Alle weiteren Vorwürfe bis hin zur Erbtochterbeleidigung (§ 33) sind nur rhetorische Stütze des materiellen Klagebegehrens und wären nach heutiger Auffassung ‚irrelevant‘. Nur um sie unangefochten vorbringen zu können, nahm Pantainetos jene weiteren Vorwürfe in sein *enklêma* mit auf.

Von den übrigen wörtlich überlieferten Klage- oder Anklageschriften wissen wir nicht, ob sie vollständig wiedergegeben sind. Dem. 45, 46 bringt vermutlich das vollständige *enklêma* (samt Klagebeantwortung) aus einer *dikê pseudomartyriôn*.<sup>64</sup> Dionysios von Halikarnass, Deinarchos 3 berichtet vom *enklêma* einer *dikê blabês*, die ähnlich beginnt wie die des Pantainetos.<sup>65</sup> Von den öffentlichen Klagen ist die Eisangelie gegen Alkibiades (Plut. Alk. 22, 4) in mehrere für den Mysterienfrelve erhebliche Vorwürfe gegliedert.<sup>66</sup> Die *graphê asebeias* gegen Sokrates (Diogenes Laertios 2, 40) enthält nur zwei Vorwürfe, wobei jedoch der zweite, die Jugend zu verführen, rechtlich irrelevant, rhetorisch aber vielleicht gefährlicher war als jener

---

τὸ διπλοῦν τῷ δημοσίῳ. ... (§ 25) ... Καὶ ἐπειδὴ ὄφλον ἐγὼ τῷ δημοσίῳ, καταστήσας Ἀντιγένην τὸν ἑαυτοῦ οἰκέτην εἰς τὸ ἐργαστήριον τὸ ἐμὸν τὸ ἐπὶ Θρασύλλῳ κύριον τῶν ἐμῶν, ἀπαγορεύοντος ἐμοῦ. ... (§ 26) ... Κάπειτα πείσας τοὺς οἰκέτας τοὺς ἐμοὺς καθέζεσθαι εἰς τὸν κεγχεῶνα ἐπὶ βλάβῃ τῇ ἐμῇ. ... (§ 28) ... Καὶ κατεργασάμενος τὴν ἀργυρίτιν, ἦν οἱ ἐμοὶ οἰκέται ἠργάσαντο, καὶ ἔχων τὸ ἀργύριον τὸ ἐκ ταύτης τῆς ἀργυρίτιδος. ... (§ 29) ... Καὶ ἀποδόμενος τὸ ἐργαστήριον τὸ ἐμὸν καὶ τοὺς οἰκέτας παρὰ τὰς συνθήκας, ὡς ἔθετο πρὸς με. (§ 33 s. o. Anm. 47).

<sup>62</sup> Thür (2006) 163f.

<sup>63</sup> S. o. Anm. 46.

<sup>64</sup> Dem. 45, 46: ΑΝΤΙΓΡΑΦΗ. Ἀπολλόδωρος Πασίωνος Ἀχαρνεὺς Στεφάνῳ Μενεκλέους Ἀχαρνεὶ ψευδομαρτυρίων, τίμημα τάλαντον. τὰ ψευδῆ μου κατεμαρτύρησε Στέφανος μαρτυρήσας τὰ ἐν τῷ γραμματεῖῳ γεγραμμένα. – (Στέφανος Μενεκλέους Ἀχαρνεὺς) τάληθῆ ἐμαρτύρησα ματυρήσας τὰ ἐν τῷ γραμματεῖῳ γεγραμμένα.

<sup>65</sup> Dion. Hal. Dein. 3: ... προσκειμένην δὲ ἔχει τὴν γραφὴν ταύτην· Ἐπίναρχος Σωστράτου Κορίνθιος Προξένῳ, ᾧ σύνειμι, βλάβης τάλαντων δύο. Ἐβλαψέ με Πρόξενος, ὑποδεξάμενος εἰς τὴν οἰκίαν τὴν ἑαυτοῦ τὴν ἐν ἀργῷ, ὅτε πεφευγῶς Ἀθήνηθεν κατήειν ἐκ Χαλκίδος, χρυσοῦ μὲν στατήρας ὀγδοήκοντα καὶ διακοσίους καὶ πέντε, οὓς ἐκόμισα ἐκ Χαλκίδος εἰδότης Προξένου καὶ εἰσήλθον ἔχων εἰς τὴν οἰκίαν αὐτοῦ, ἀργυρώματα δὲ οὐκ ἔλαττον εἴκοσι μῶν ἄξια, ἐπιβουλεύσας τούτοις.

<sup>66</sup> Plut. Alk. 22, 4: ... τὴν μὲν οὖν εἰσαγγελίαν οὕτως ἔχουσιν ἀναγράφουσι· Ἐσσηάλος Κίμωνος Λακιάδης Ἀλκιβιάδην Κλεινίου Σκαμβονίδην εἰσήγγειλεν ἀδικεῖν περὶ τῷ θεῷ, [τὴν Δήμητραν καὶ τὴν Κόρην,] ἀπομιμούμενον τὰ μυστήρια καὶ δεικνύοντα τοῖς αὐτοῦ ἐταίροις ἐν τῇ οἰκίᾳ τῇ ἑαυτοῦ, ἔχοντα στολὴν οἴανπερ ὁ ἱεροφάντης ἔχων δεικνύει τὰ ἱερά, καὶ ὀνομάζοντα αὐτὸν μὲν ἱεροφάντην, Πουλυτίωνα δὲ δαδοῦχον, κήρυκα δὲ Θεόδωρον Φηγαῖα, τοὺς δ' ἄλλους ἐταίρους μύστας προσαγορεύοντα καὶ ἐπόπτας παρὰ τὰ νόμιμα καὶ τὰ καθεστηκότα ὑπὸ τ' Εὐμολπιδῶν καὶ Κηρύκων καὶ τῶν ἱερέων τῶν ἐξ Ἐλευσίνος.

der *asebeia*.<sup>67</sup> Einen dreigliedrigen Vorwurf enthält der von Harrison nicht berücksichtigte *antidosis*-Antrag (*graphê*) gegen den greisen Isokrates (Isokr. 15, 5. 30): 1.) die Liturgie zu übernehmen, 2.) Bezug von unlauterem Einkommen als Logograph und 3.) wieder Jugendverführung.<sup>68</sup> Das letzte hat in einer Diadikasia um eine Liturgie von der Sache her nichts zu suchen. Mag man auch über die Historizität der Antidosis-Rede, Isokr. 15, streiten,<sup>69</sup> scheint mir jedenfalls die technische Formulierung der ‚*graphê*‘ der Realität zu entsprechen. Eine weitere von Harrison nicht berücksichtigte Stelle weist ebenfalls in die von mir vertretene Richtung: Zenothemis war gegen Protos in einer *dikê emporikê* mit einem Bündel von Vorwürfen vorgegangen, wovon die Trunkenheit während eines Seesturmes (Dem. 32, 27<sup>70</sup>) für keine der in Frage stehenden Varianten, *dikê exoulês* oder *blabês*, rechtlich relevant sein konnte.<sup>71</sup> Gegen Lanni<sup>72</sup> sehe ich deshalb im Standard der Relevanz keinen wesentlichen Unterschied zwischen ordentlichen Prozessen und Seehandelssachen. In beiden Fällen verankerten die Kläger ihre unsachlichen Angriffe im *enklêma*. Davon nicht berührt ist freilich Lannis Beobachtung, dass in Seehandelprozessen persönliche Invektiven seltener vorkamen.<sup>73</sup> Beschimpfungen mussten die Parteien und Zeugen vor Gericht dulden, konkrete Vorwürfe nahm man sicherheitshalber in das *enklêma* mit auf.

Vom *enklêma* her bestätigt wird jedoch Lannis Ergebnis, dass in Blutprozessen die Pflicht, zur Sache zu sprechen, streng beachtet wurde.<sup>74</sup> Die feierlichen von den Parteien zu schwörenden Prozesseide, die *diômosiai*, ersetzten dort das *enklêma*. Ihr Wortlaut richtete sich immer noch nach dem Blutgesetz Drakons<sup>75</sup> und ließ keine

<sup>67</sup> Diog. Laert. 2, 40: 'Ἡ δ' ἀνωμοσία τῆς δίκης τοῦτον εἶχε τὸν τρόπον· ἀνακεῖται γὰρ ἔτι καὶ νῦν, φησὶ Φαβωρίνος, ἐν τῷ Μητρώῳ· 'τάδε ἐγράψατο καὶ ἀνωμόσατο Μέλητος Μελήτου Πιτθεὺς Σωκράτει Σωφρονίσκου Ἀλωπεκῆθεν· ἀδικεῖ Σωκράτης, οὓς μὲν ἡ πόλις νομίζει θεοὺς οὐ νομίζω, ἕτερα δὲ καὶνὰ δαιμόνια εἰσηγούμενος· ἀδικεῖ δὲ καὶ τοὺς νέους διαφθείρων. τίμημα θάνατος.'

<sup>68</sup> Isokr. 15, 5: 'Ἐδήλωσαν δ' οὕτω διακεῖμενοι· τοῦ γὰρ ἀντιδικίου περὶ μὲν ὧν ἡ κρίσις ἦν οὐδὲν λέγοντος δίκαιον, διαβάλλοντος δὲ τὴν τῶν λόγων τῶν ἐμῶν δύναμιν καὶ καταλαζονευομένου περὶ τε τοῦ πλούτου καὶ τοῦ πλήθους τῶν μαθητῶν, ἔγνωσαν ἐμὴν εἶναι τὴν λειτουργίαν. ... (§ 30) Ἐκ μὲν τοίνυν τῆς γραφῆς πειρᾶται με διαβάλλειν ὁ κατήγορος, ὡς διαφθείρω τοὺς νεωτέρους λέγειν διδάσκων καὶ παρὰ τὸ δίκαιον ἐν τοῖς ἀγῶσι πλεονεκτεῖν, ...

<sup>69</sup> Mirhady / Too (2000) 201f.

<sup>70</sup> Dem. 32, 27: ... εἰ μὲν γὰρ ἂν γέγραφεν οὗτος εἰς τὸ ἔγκλημ' ἐποίηει, οὐκ ὀφλεῖν ἂν δίκην δικαίως, ἀλλ' ἀποθανεῖν Πρῶτος ἔμοιγε δοκεῖ. εἰ γὰρ ἐν κακοῖς καὶ χειμῶνι τοσοῦτον οἶνον ἔπινεν ὥσθ' ὅμοιον εἶναι μανία, τί οὐκ ἄξιός ἐστι παθεῖν; ἢ εἰ γράμματ' ἔκλεπτεν; εἰ ὑπανεῶγεν;

<sup>71</sup> Thür (2003) 71f.

<sup>72</sup> Lanni (2005) 126-128. Das Erfordernis einer Vertragsurkunde, Lanni (2006) 161-166, kann hier nicht diskutiert werden.

<sup>73</sup> Lanni (2005) 127, (2006) 169f.

<sup>74</sup> Lanni (2005) 124-126, (2006) 96-105.

<sup>75</sup> Thür (2004) 36f.



Geschwätzigkeit zu.<sup>76</sup> Aus diesem Grund scheinen uns heute die Blutprozesse ‚fairer‘ geführt als die übrigen.

Nach den Ausführungen zu den *echinoi*, den Tontöpfen, die meiner Meinung nach in Athen ab dem frühen 4. Jahrhundert in allen Prozessen die vor den Dikasterien zu verlesenden Dokumente enthielten, und zur ‚Relevanz‘, die sich meiner Meinung nach streng am Wortlaut der Klageschrift orientierte, ist nochmals auf den eingangs erwähnten Deckel eines solchen Tontopfes zurückzukommen.

Nach einhelliger Meinung weist die fragmentarisch erhaltene, mit Tinte aufgebrauchte Inschrift den Topf als *echinos* aus. Eindeutig zu lesen sind in der 2. Zeile die Wörter *diamartyria* und *ex anakriseôs*.<sup>77</sup> Zwanglos lässt sich der zu Grunde liegende Prozess als *dikê pseudomartyriôn* gegen eine in einem Erbschaftsstreit vor dem Archon geleistete *diamartyria* erklären: Ein Seitenverwandter hat vor dem Archon die Zuweisung, die *epidikasia*, einer Erbschaft beantragt; dagegen ist ein Zeuge aufgetreten mit der Behauptung „der *klêros* sei nicht zuweisbar, *mê epidikos*, weil legitime Söhne vorhanden seien“.<sup>78</sup> Dieses Zeugnis, die *diamartyria*, hat der Seitenverwandte als falsch angefochten. Der Archon musste hierauf die *epidikasia* innehalten und die Anakrisis über die *dikê pseudomartyriôn* vornehmen. Erst wenn der Seitenverwandte diesen Prozess gewinnt, also nach Verurteilung des Zeugen, darf der Archon die *epidikasia* erteilen, andernfalls hat der legitime Sohn (oder haben die Söhne) das Recht, sich der Erbschaft ohne amtliche Zuweisung zu bemächtigen, *embateuein*.

Aus der Anakrisis des Zeugnisprozesses dürfte der vorliegende Deckel stammen; es muss sich um die vier (Z. 1) Dokumente handeln, die der Kläger (Z. 4) verlesen zu lassen plante. In diesem Sinne hat Soritz-Hadler die im Text nicht erhaltenen Wörter zu ergänzen versucht.<sup>79</sup> Als erstes Dokument ist das angegriffene Zeugnis, die *diamartyria*, zu verlesen (Z. 2). Dieses stammt natürlich nicht aus der Anakrisis, sondern aus dem Termin der in Z. 1/2 zu ergänzenden *epidikasia*. Erst die drei weiteren Dokumente stammen aus der Anakrisis. Sie wurden, wie in griechischen Dossiers häufig, in umgekehrter chronologischer Reihenfolge abgelegt, also das älteste zu unterst.<sup>80</sup> Nach Verlesung der angegriffenen *diamartyria* wurden, in einer Urkunde zusammengefasst,<sup>81</sup> die Klageschrift und deren Beantwortung durch den Beklagten verlesen (Z. 4, großteils ergänzt). Als nächstes Dokument hatte der Kläger vermutlich eine *martyria* (am Ende der Z. 3 ergänzt) eingereicht, hierauf höchstwahrscheinlich einen am Beginn der Z. 3 zu ergänzenden *nomos*, der Misshandlung (*kakôsis*, Z. 3), regelt. Wer misshandelt wurde, ist fraglich. Aus der Rede gegen Pantainetos geht hervor, dass „Erbtöchtermisshandlung“ ein mögliches Thema persönlicher Invektive war.<sup>82</sup>

<sup>76</sup> Vgl. Ant. 6, 16.

<sup>77</sup> Ich bringe den Text mit den, wie ich meine, immer noch sehr wahrscheinlichen Ergänzungen von Soritz-Hadler (1986) 106: [ἔνεστι : τὰ]δε : τέτταρ[α : τῶ]ν : ἐκ [ : τῆς : ἰ<sup>2</sup> ἐπιδικασίας : δ]ιαμαρτυρία : ἐξ ἀνακρίσεως [ : ἰ<sup>3</sup> νόμος : ἐπικλήρω]ν κακώσεω[ς : μαρτυρία : ἰ<sup>4</sup> γραφαί : ἀντ]ιδί[κων : Name]ρ : ἐπέθ[ηκεν : ἰ<sup>5</sup> Name ἰ<sup>6</sup> Name. Die Fassung Boegehold (1982) 4 ist von ihm auch (1995) 81 wiedergegeben; Wallace (2001) 92f. stellt übersichtlich alle Versionen des Textes einander gegenüber.

<sup>78</sup> S. etwa Dem. 44, 46; dazu ausführlich Wolff (1966) 121-131.

<sup>79</sup> Soritz-Hadler (1986).

<sup>80</sup> Soritz-Hadler (1986) 106; Belege s. IPark S. 93, Anm. 38.

<sup>81</sup> Vgl. die *antigraphê* in Dem. 45, 46 (o. Anm. 64).

<sup>82</sup> Dem. 37, 45 (s. o. Anm. 46). Hierauf hat bereits Soritz-Hadler (1986) 106 mit Anm. 25 deutlich hingewiesen.

Diese hypothetische, aber aus der athenischen Gerichtspraxis durchaus wahrscheinliche Rekonstruktion des Prozesses und der vorgelegten Dokumente hat Wallace vehement angegriffen. Sein Hauptargument ist – falsch verstandene – ‚Relevanz‘: „... we have no idea what documents were relevant to this particular case.“<sup>83</sup> Gegen die von Soritz-Hadler als Grundlage einer Invektive<sup>84</sup> vorgeschlagene Ergänzung eines [*nomos epiklêrô*]n *kakôseôs* wendet er ein: „... would this justify sealing up in the *echinos* the text of an extraneous law?“<sup>85</sup> Wir haben gesehen, dass gemäß dem ‚Prinzip der Fairness‘ auch die im Epilog zu verlesenden, *nicht* zu Hauptsache gehörenden Dokumente dem Gegner in der Anakrisis bekannt zu geben und in den *echinos* zu legen waren. Ein Gesetz über *kakôsis* – sei es von Erbtöchtern [*epiklêrô*]n<sup>86</sup> oder, wie Wallace vorschlägt, von Waisen [*orphanô*]n oder Eltern [*goneô*]n – passt deshalb bestens in eine Zeugnisklage gegen eine *diamartyria* in Erbschaftssachen. Es scheint mir deshalb müßig, allein aus dem Wort *kakôseôs* (Z. 3) den *echinos*-Deckel für eine zweifelhafte *diamartyria* gegen eine *graphê, phasis* oder *eisangelia* in Anspruch zu nehmen.<sup>87</sup> Wallace hat nicht nur die ‚Relevanz‘ falsch verstanden, sondern auch das mit den *echinoi* verbundene Neuerungsverbot nicht erkannt.

Die Pflicht, zu der in der Klageschrift als ‚relevant‘ definierten Sache zu sprechen und darüber hinaus keine substanziellen Vorwürfe zu erheben, kann man den Regeln der Fairness zurechnen. Doch welche Sanktionen riskiert ein Sprecher, wenn er gegen diese Pflicht verstößt? Lanni beantwortet die Frage nicht.<sup>88</sup> Weder der Gerichtsmagistrat noch die Geschworenen hatten die Befugnis, einen Sprecher zu ermahnen und ihm schließlich das Wort zu entziehen. Es gab meiner Meinung nach nur ein einziges, archaisches Mittel, womit die Geschworenen als Kollektiv die Parteien kontrollierten: den spontanen Aufschrei, den *thorybos*.<sup>89</sup> Die Geschworenen hatten zwar ihrerseits die Pflicht, beide Parteien unvoreingenommen anzuhören,<sup>90</sup> doch konnte sich die kollektiv aufgeheizte Stimmung jederzeit entladen. Eine gut beratene Partei musste deshalb die Masse der Geschworenen umsichtig behandeln, um – eventuell durch Zwischenrufe – Missfallen gegen den Gegner und – durch packenden Vortrag – Applaus für sich selbst zu provozieren.

Um die ‚Relevanz‘ einer Äußerung zu kontrollieren, brauchten die Geschworenen also keine juristischen Kenntnisse. Sie mussten sich lediglich den Wortlaut des

---

<sup>83</sup> Wallace (2001) 93.

<sup>84</sup> S. o. Anm. 82.

<sup>85</sup> Wallace (2001) 95.

<sup>86</sup> Zu Unrecht nimmt Wallace (2001) 95 Anstoß am Genetiv Plural; vgl. τὸς νόμους ... τῶν ἐπικλήρων in Dem. 37, 45 (o. Anm. 46).

<sup>87</sup> Wallace (2001) 97.

<sup>88</sup> Lanni (2005) 124, (2006) 98f. bleibt un schlüssig.

<sup>89</sup> Bers (1985). Die Geschworenen wachten aufmerksam darüber, dass die Parteien sich „an die Sache“ hielten. Die Sprecher kleideten einerseits ihre eigenen Digressionen in Appelle an die Geduld der Richter zuzuhören „solange ihr hören wollt“ (z.B. Dem. 21, 129f.) und forderten diese andererseits auf, Digressionen der Gegner „nicht zuzulassen“ (z.B. Dem. 45, 50); weitere Beispiele von *thorybos* wegen des Inhalts und Aufbaus der Rede s. Bers (1985) 11.

<sup>90</sup> Dem. 24, 151 (s. o. Anm. 57).

*enklêma* merken und konnten bei Abweichungen protestieren. Um die Spontaneität dieser Kontrolle zu gewährleisten und Störungen durch *Claqueure* zu verhindern, wurden den Geschworenen sogar die Sitzplätze im *dikastêrion* zugest. <sup>91</sup> So gehen die Regeln zur Wahrung der äußeren Chancengleichheit und der im Plädoyer einzuhaltenden Fairness Hand in Hand.

## BIBLIOGRAPHIE

- Bers, Victor (1985): *Dikastic Thorubos*, in: *Essays Presented to G.E.M. de Ste. Croix on his 75<sup>th</sup> Birthday (History of Political Thought VI)*, hg. v. P. A. Cartledge / F.D. Harvey. London 1985, 1-15.
- Boegehold, Alan L. (1982): *A lid with dipinto*, in: *Hesperia Suppl. 19. Studies Vanderpool (1982)* 1-6.
- Boegehold, Alan L. (1995): *The Law-Courts at Athens. Sites, Buildings, Equipment, Procedure, and Testimonia (The Athenian Agora XXVIII)*. Princeton 1995.
- Bonner, Robert J. (1905): *Evidence in Athenian Courts*. Chicago 1905.
- Bonner, Robert J. / Smith, Gertrude (1930): *The Administration of Justice from Homer to Aristotle I*. Chicago 1930.
- Harrison, Alick R.W. (1971): *The Law of Athens II. Procedure*. Oxford 1971, <sup>2</sup>1998.
- IPArk: Thür, Gerhard / Taeuber, Hans, *Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien*. Wien 1994.
- Lämmli, Franz (1938): *Das attische Prozessverfahren in seiner Wirkung auf die Gerichtsrede*. Paderborn 1938.
- Lanni, Adriaan M. (2005): *Relevance in Athenian Courts*, in: *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law*, hg. v. M. Gagarin / D. Cohen. Cambridge 2005, 112-129.
- Lanni, Adriaan M. (2006): *Law and Justice in the Courts of Classical Athens*. Cambridge 2006.
- MacDowell, Douglas M. (1978): *The Law in Classical Athens*. London 1978.
- Meier, Moritz H.E. / Schömann, Georg F. (1883-87): *Der Attische Process I/II*, neu bearbeitet von J.H. Lipsius. Berlin 1883-87.
- Mirhady, David / Too, Yun Lee (2000): *Isocrates I*. Austin TX 2000.
- Rhodes, Peter J. (2004): *Keeping to the Point*, in: *The Law and the Courts in Ancient Greece*, hg. v. E.M. Harris / L. Rubinstein. London 2004, 137-58.
- Rubinstein, Lene (2000): *Litigation and Cooperation. Supporting Speakers in the Courts of Classical Athens*. Stuttgart 2000.
- Scafuro, Adele C. (1997): *The Forensic Stage. Settling Disputes in Graeco-Roman New Comedy*. Cambridge 1997.

---

<sup>91</sup> Boegehold (1995) 38, 67-76.

- Soritz-Hadler, Gabriele (1986): Ein Echinus aus einer Anakrisis, in: Festschrift Kränzlein. Graz 1986, 103-108.
- Steinwenter, Artur (1925): Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte. München 1925, <sup>2</sup>1971.
- Thür, Gerhard (1977): Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Die Proklesis zur Basanos. Wien 1977.
- Thür, Gerhard (2000): Das Gerichtswesen Athens im 4. Jahrhundert v.Chr., in: Große Prozesse im antiken Athen, hg. v. L. Burckhardt / J. v. Ungern-Sternberg. München 2000, 30-49.
- Thür, Gerhard (2003): Sachverfolgung und Diebstahl in den griechischen Poleis, in: Symposion 1999, hg. v. G. Thür / F.J. Fernández Nieto. Köln 2003, 57-96.
- Thür, Gerhard (2004): Law of Procedure in Attic Inscriptions, in: Law, rhetoric, and comedy in classical Athens: essays in honour of Douglas M. MacDowell, hg. v. D.L. Cairns / R.A. Knox. Swansea 2004, 33-49.
- Thür, Gerhard (2005): The Role of the Witness in Athenian Law, in: The Cambridge Companion to Ancient Greek Law, hg. v. M. Gagarin / D. Cohen. Cambridge 2005, 146-169.
- Thür, Gerhard (2006): Antwort auf Michele Faraguna, in: Symposion 2003, hg. v. H.-A. Rupprecht. Wien 2006, 161-165.
- Todd Stephen C. (1973): The Shape of Athenian Law. Oxford 1973.
- Wallace, Robert W. (2001): Diamarturia in late fourth-century Athens, in: Symposion 1997, hg. v. E. Cantarella / G. Thür. Köln 2001, 89-101.
- Wolff, Hans J. (1961): Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten. Weimar 1961.
- Wolff, Hans J. (1965): Recht I (griechisches), in: Lexikon der Alten Welt. Artemis, Zürich 1965, 2516-2530.
- Wolff, Hans J. (1966): Die attische Paragraphe. Weimar 1966.